

RS Vwgh 1993/2/19 92/09/0357

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Dem - in der Berufungsfrist vorgelegten - Schreiben des Besch mit folgendem Inhalt: "Sehr geehrte Damen und Herren
Gegen Bescheid AZ: 6702 B/781784 vom 30.6.1992 über die Ablehnung einer Beschäftigungsbewilligung für M,
Staatsangehörigkeit Jugoslawien für die berufliche Tätigkeit als Installateurhelper, erhebe ich in offener Frist Einspruch.
Da mir im Moment kein Jurist zur Verfügung stand, bringe ich die juristische Begründung in kürzester Zeit nach." ist
zwar zu entnehmen, welchen Erfolg der Berufungswerber anstrebt, nämlich die Aufhebung des erstinstanzlichen
Bescheides und die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung. Der unrichtigen Bezeichnung der Berufung
als Einspruch ist daher keine Bedeutung beizumessen. Es ist aber diesem als Berufung zu wertenden Schreiben nicht
einmal eine Andeutung darüber zu entnehmen, worin der Berufungswerber die Unrichtigkeit des bekämpften
erstinstanzlichen Bescheides zu sehen vermeint; es fehlt somit an dem unabdingbaren Erfordernis eines begründeten
Berufungsantrages.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63
Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090357.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at